



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 672.063/1-V/5/95

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 2 .....	-GE/19. PS
Datum: 8. MAI 1995	
Verteilt 8.5.95/14	

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995;  
Durchführungsgesetz 1995;  
zweites Begutachtungsverfahren

*H. Kluppner*

In der Anlage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen einer  
Stellungnahme zum oz. Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um  
Kenntnisnahme.

2. Mai 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 672.063/1-V/5/95

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

**DRINGEND**

Siess

2968

23.022/37-II/1/95  
15. März 1995

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995;  
Durchführungsgesetz 1995;  
zweites Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

In der lit. a müßte es heißen: "geschlossene Übereinkommen".

Zu § 2:

Diese Bestimmung wäre in sprachlicher Hinsicht zu überarbeiten.

Zu § 7:

In Abs. 2 und 3 hat es richtig zu lauten: "lit.a und b".

- 2 -

Zu § 13:

In Abs. 1 wird als Voraussetzung und Rahmen der Kontrollbefugnisse der darin näher bezeichneten Organe vorgesehen, daß diese von ihren Kontrollbefugnissen insoweit Gebrauch machen können, "soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist". Diese Wortfolge findet sich auch in Abs. 2. Diese Voraussetzung steht jedoch im Widerspruch zu dem in Art. 18 B-VG normierten Legalitätsprinzip. Insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich hier um eingriffsnahе Tatbestände handelt (Grundrecht auf Eigentum), sollten die Voraussetzungen, unter denen die Kontrollbefugnisse wahrgenommen werden können, genau normiert werden.

Auch die Erläuterungen sollten in diesem Sinn näheren Aufschluß geben.

Im zweiten Absatz im Abs. 1 sollte das Wort "allenfalls" entfallen.

Der in der dritten Zeile des Abs. 2 verwendete Begriff "Beauftragte" ist nicht klar und sollte durch eine Umschreibung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich dabei um Beauftragte von Personen handelt, in deren Gewahrsam sich die Exemplare befinden.

Zu § 14:

Der Verfassungsdienst hat bereits im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens zu dem damaligen § 11 darauf hingewiesen, daß das bloße Anknüpfen an Verstöße gegen "unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union" keinesfalls dem für Strafbestimmungen geforderten Bestimmtheitsgebot genügt.

- 3 -

Zu § 15:

Zu Abs. 3 wäre eingehend zu begründen, warum die Verlängerung die Verjährungsfrist in Abweichung von der Regelung des VStG. i.S.d. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Zu § 18:

Wie auch schon im ersten Begutachtungsverfahren weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß die in Abs. 3 getroffene Anwendung aus systematischen Gründen als Umschreibung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG aufzunehmen wäre.

Zu § 19:

In Abs. 1 hätte es im Sinne der legislatischen Praxis zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit ...". In Abs. 2 wären die aufzuhebenden Verordnungen im einzelnen zu bezeichnen.

2. Mai 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

